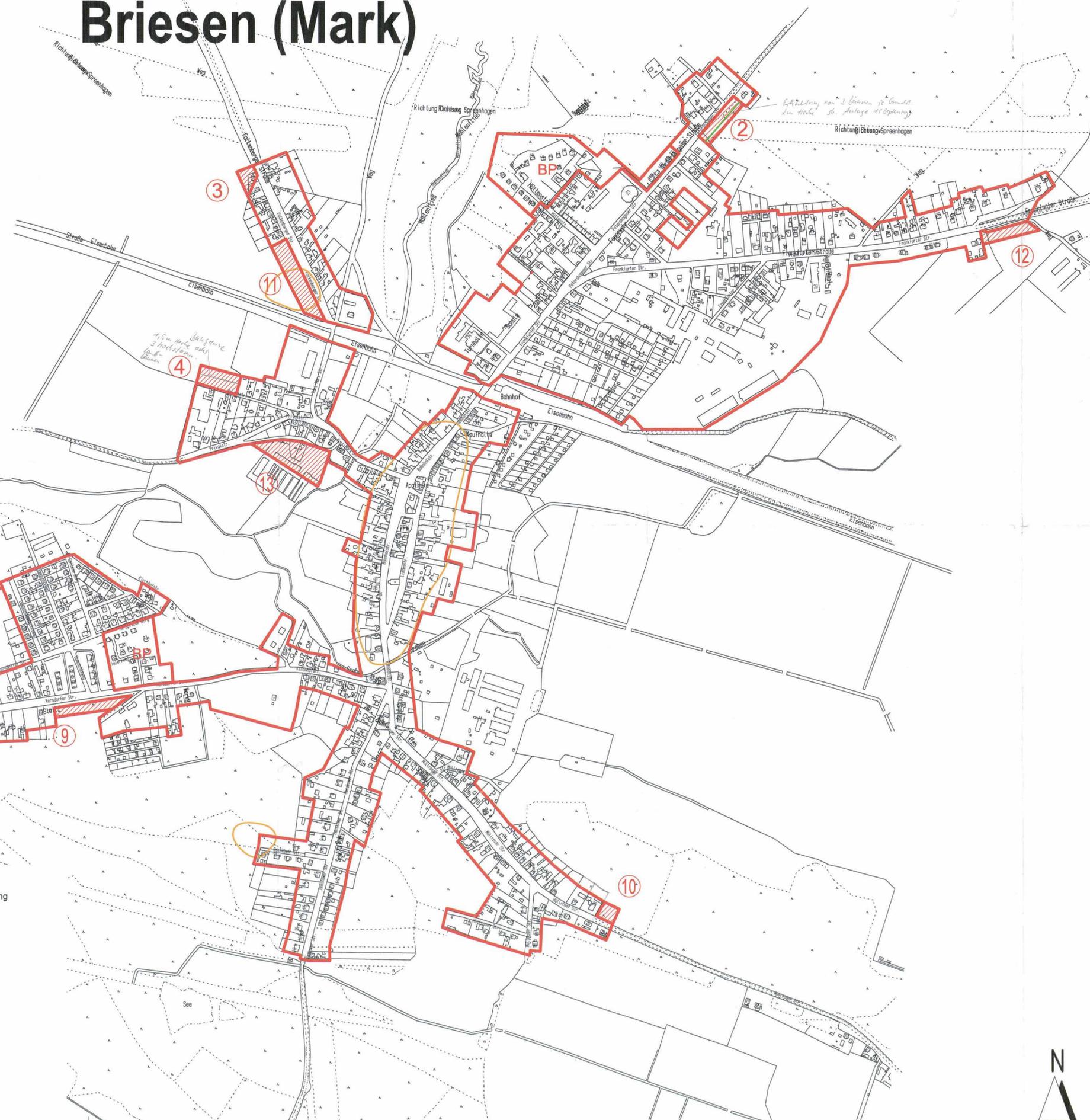


Textliche Festsetzungen

- Fläche 2:**
- Die zeichnerisch festgesetzte max. Bebauungstiefe beträgt 20 m bezogen auf die Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße.
 - Auf dem Flurstück 146/1 wird in dem Bereich mit einem Abstand bis 50 m zur Flurstücksgrenze des Flurstück 437/1 und einem Abstand bis 50 m zur Flurstücksgrenze mit der Petershagener Straße die Errichtung von mind. 3 Weibäumen pro Grundstück festgesetzt.
 - Auf dem Flurstück 106/1 wird in dem Bereich mit einem Abstand von 20 bis 100 m zur Flurstücksgrenze mit dem Flurstück 107/1 und einem Abstand bis 30 m zur Flurstücksgrenze mit der Petershagener Straße die Errichtung von mind. 3 Weibäumen pro Grundstück festgesetzt.
 - Auf dem Flurstück 146/1 wird in dem Bereich mit einem Abstand bis 75 m zur Flurstücksgrenze des Flurstück 264/1 und in einem Abstand von 30 m zur Flurstücksgrenze mit der Petershagener Straße die Pflanzung einer 2 m tiefen, freiwachsenden Hecke festgesetzt.
 - Auf dem Flurstück 264/1 wird in dem Bereich mit einem Abstand bis 20 m zur Flurstücksgrenze mit dem Flurstück 100/1 und in einem Abstand von 30 m zur Flurstücksgrenze mit der Petershagener Straße die Pflanzung einer 2 m tiefen, freiwachsenden Hecke festgesetzt.
- Fläche 4:**
- Es wird eine max. Bebauungstiefe von 20 m bezogen auf die Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße festgesetzt.
 - An jeweiligen öffentlichen Grundstücksrand wird die Pflanzung einer mind. 1 m tiefen, freiwachsenden Hecke oder von 3 hochstämmigen Obstbäumen oder Laubbäumen festgesetzt. Die Arten sind, zusätzlich zu den Obstbäumen, entsprechend der beigefügten Liste des Landesumweltamtes zu wählen.



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesen (Mark)



- LEGENDE**
- Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 - ▨ 1 Ergänzungsfächen
 - Bebauungsgrenze
 - Anpflanzung Strucher/ Hecke
 - Bodendenkmal (nachrichtliche ubernahme)
 - Gebudebestand
 - BP Bebauungsplangebiet

Verfahrensvermerke

- BESCHLUSSE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom 09.06.05. Die ortsblich bekanntgemachte Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veroffentlichung in Amtsblatt am 01.07.05.
 - Die Gemeindevertreterversammlung hat am 31.08.06, 01.02.07 den Entwurf der Klarstellungs- und Erganzungssatzung beschlossen und diesen zur Auslegung bestimmt.
 - Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Burger sowie die Stellungnahmen der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange am 01.02.07, 31.05.07 gepruft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die Klarstellungs- und Erganzungssatzung wurde am 31.05.07 von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen. Die Erluterungen wurde mit Beschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom 31.05.07 gebilligt.

Amtsleiter Peter Stumm
Briesen, den **02. 07. 07**

VERFAHREN:

Die von der Planung beruhrten Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange sind im Schreiben vom 20.10.06, 20.03.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Erganzungssatzung sowie die Erluterungen haben in der Zeit vom 09.10.06 bis 08.11.06 wahrend folgender Zeiten Mo, Mi, Do 9-12, 13-18 Uhr, Di 9-12, 13-18 Uhr und Fr 9-12 Uhr in der Zeit vom 08.03.07 bis 11.04.07 wahrend folgender Zeiten Mo, Mi, Do 9-12, 13-18 Uhr, Di 9-12, 13-18 Uhr und Fr 9-12 Uhr nach Par. 3 Abs. 2 BauGB ublich ausliegen. Die ubliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anregungen wahrend der Auslegungsfreiheit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden konnen, am 01.10.06, 01.03.07 im Amtsblatt ortsblich bekannt gemacht worden.

Amtsleiter Peter Stumm
Briesen, den **02. 07. 07**

Die Klarstellungs- und Erganzungssatzung wird hiermit ausgetriggert.

Amtsleiter Peter Stumm
Briesen, den **05. 06. 07**

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wahrend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und uber den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.07.07 im Amtsblatt ortsblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwagung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 01.07.07 in Kraft getreten.

Amtsleiter Peter Stumm
Briesen, den **02. 07. 07**

- Gesetzliche Grundlagen**
- Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. Teil I S. 3316)
- Verordnung uber die bauliche Nutzung der Grundstucke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 182), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 406)
- Verordnung uber die Ausarbeitung der Bauleitplane und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
- Gesetz uber Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. Marz 2002 (BGBl. I S. 1193), geandert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. Teil I S. 1818/1827)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 18.07.2003 (GVBl. I S. 210)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106)

Gemeinde Briesen
Klarstellungs- und Erganzungssatzung

Datum der Planerstellung: Mai 2007 Maßstab: 1:5000

mit der Planerstellung beauftragt:

BEST PLAN
Planungs- und Ingenieurburo GmbH
August-Bebel-Straße 58
15517 Forstwalde
Tel: 03361/ 57789
Fax: 03361/ 710493

Amt Odervorland

Satzung

